

Informationen
zu Rechtsfragen

Mit Recht zum Erfolg

övm

- ÖVM Forum 2014
- Allianz: Gebühr für die Zusendung von Antragskopien
- Klauseln für die Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Steuerliche News
- Rechtsanwalt aktuell

öva

- Seminar Rechtsprobleme der Vertragsbeendigung
- Seminar Schadensbearbeitung durch Vers.makler Teil II

Belohnt wird, wer sich **auszeichnet**.



Top-Bewertungen, die für uns sprechen.

2012 und 2013 erhielt die Generali beim Assekuranz Award Austria in insgesamt 6 Kategorien die Auszeichnung "sehr gut". Bei Österreichs Maklern liegen die Generali Services und Produkte ganz vorne und punkten mit Top-Bewertungen!* Nähere Infos unter <http://partner.generalis.at>

Um zu verstehen, muss man zuhören.

Unter den Flügeln des Löwen.



*Awards werden nach Sparten vergeben und haben zwei Jahre Gültigkeit.



Versicherungsmakler – ein Beruf mit/ohne Zukunft?

Diesen doch sehr provokanten Titel hat das diesjährige, 8. Alpbacher Expertentreffen der österreichischen VersicherungsmaklerInnen in Alpbach gewählt. Ich hätte es mir bei diesem Vorwort sehr einfach machen können und lediglich das letztjährige leicht abgeändert verwenden können, denn in Alpbach war wie bereits vor einem Jahr IMD II über weite Strecken das Hauptthema.

Ich muss aber sagen, von Seiten der Kollegenschaft und unseren Standesvertretern wurde es doch etwas entspannter betrachtet. Das mag damit zusammenhängen, weil in den vergangenen 12 Monaten doch sehr, sehr viel passiert ist. Vor allem das Dreiergestirn Riedlsperger, Berghammer und Gisch hat unheimlich viel Überzeugungs- und Lobbyingarbeit in Brüssel geleistet und das mit großem Erfolg, wie ich schon zuletzt berichtet habe.

Die ReferentenInnen und das Podium waren hochkarätig und so konnten wir unter anderem vom ursprünglichen Verfasser der IMD II, Prof. Karel van Hulle hören, was seine Beweggründe für seinen Erstentwurf waren.

Für ihn sind nach wie vor Konsumentenschutz und Transparenz oberstes Gebot! Provisionsgetriebene Abschlüsse sind das, was man durch die Offenlegung bzw. das Verbot von Provisionen verhindern will. Dabei übersieht Prof. van Hulle leider, dass wir in Österreich ohnehin ein sehr strenges Maklergesetz haben, das uns zum Best Advice gesetzlich verpflichtet. Dadurch würde eine Provisionsoffenlegung im „Schaden- und Unfallbereich“ nicht im Geringsten zu einem optimaleren Versicherungsschutz unserer KlientenInnen beitragen. Ganz im Gegenteil, es käme zu vermehrten Abschlüssen nicht dort, wo der passende Versicherungsschutz zu einer marktgerechten Prämie und Provision angeboten wird, sondern dort, wo die Provisionsbelastung am niedrigsten ist. Prof. van Hulle meinte auch, dass unsere KundenInnen ganz sicher unsere Arbeit zu schätzen bzw. zu bewerten wissen und dadurch jedenfalls bereit wären, ein Honorar statt einer Provision zu zahlen. Da muss ich ihm leider widersprechen und darf ihn einladen, sich einmal an die Front des Versicherungsverkaufes zu begeben. Dort würde er sehr leicht erkennen, dass das Honorarwesen, ausgenommen im Großgewerbe- und Industriebereich, bei Versicherungen als Ersatz der Provision in Österreich kaum vertreten ist.

Einen Punkt von Prof. van Hulle darf ich noch gesondert aufgreifen, er warnt vor einem sogenannten „goldplating“, sprich, dass der nationale Gesetzgeber EU-Vorgaben dann noch ausdehnt bzw. verschärft. Hier haben wir leider in Österreich schon negative Erfahrungen gemacht und so hoffe ich, dass, wenn IMD II kommt, sich der österreichische Gesetzgeber mit der von der EU vorgeschriebenen Minimallösung zufrieden gibt!

Man könnte fast schon sagen ein Fan der Maklerschaft, der Geschäftsführer des VKI, Dr. Josef Kubitschek ließ uns wissen, dass nach diversen Recherchen des VKI den KonsumentenInnen das Vertrauen in und eine lebenslange Begleitung durch ihren Versicherungsberater von größter Bedeutung sind. Hier kann ich ihm nur zustimmen, denn dem korrekt agierenden Versicherungsmaklerunternehmen kann man getrost in allen Versicherungsfragen uneingeschränkt vertrauen und uns VersicherungsmaklerInnen interessieren keine kurzfristigen Verkaufserfolge, sondern ausschließlich der Aufbau und der Erhalt stabiler und auf Dauer ausgerichteter Kundenbeziehungen.

Fasst man die Meinungen und Prognosen aller Vortragenden grob zusammen kann man sagen, dass IMD II wahrscheinlich erst nach den nächsten EU-Wahlen kommen wird, die Provisionsoffenlegung im Schaden- und Unfallbereich gänzlich entbehrlich ist und unser Berufsstand mit oder IMD II eine Zukunft hat!

Auch weil wir ein nicht wegzudenkendes Bindeglied zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer im Schadenfall sind. Diesbezüglich hat uns Herr DI Gerhart Ebner von Risk Experts vor Augen geführt, wo unser Hauptaugenmerk in der Schadenabwicklung zu liegen hat:

1) Auf die Beziehungsebene, als VersicherungsmaklerIn pendeln wir ständig zwischen unserem Klienten, dem Versicherer, den Sachverständigen und Spezialdienstleistern, wie z.B. Sanierungsfirmen hin und her. Hier braucht es eine sehr gute Beziehungsfähigkeit und ein großes Fingerspitzengefühl, damit wir alle und alles unter einen Hut bringen und einen Schaden zur Zufriedenheit unserer KlientInnen abwickeln können.

2) Das alles nützt uns aber nichts, wenn die von uns errichteten Versicherungsverträge nicht den Erfordernissen unserer KlientInnen entsprechen. Dazu benötigen wir sehr detaillierte Sach- und Fachkenntnisse, die wir uns nur durch laufende Aus- und Weiterbildung aneignen können.

Und hier liegen der ÖVM und die ÖVA, die Österreichische Versicherungsakademie ganz im Trend. Der ÖVM stellt das nächstjährige ÖVM-Forum in Linz am 9. und 10. April 2014 unter das Thema „Schaden – Kernkompetenz des Maklers“ und die ÖVA bietet als anerkannter Bildungsträger vielschichtige Möglichkeiten, sich das für unseren Beruf unerlässliche Wissen anzueignen bzw. es am aktuellsten Stand zu halten.

Unser Berufsstand hat selbstverständlich eine Zukunft, aber wir müssen dafür auch sehr viel tun!

Kollegiale Grüße

Ihr

Ing. Alexander Punzl
ÖVM Präsident

Impressum:

Medieninhaber & Herausgeber:

ÖVM – Österreichischer Versicherungsmaklerring und Verband der Risk-Manager und Versicherungs-Treuhänder, Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien
ZVR Zahl 936144042
Tel: +43 (0)1 4169333, Fax: +43 (0)1 41693334
Mail: office@oevm.at
Web: www.oevm.at

Verzweck:

Der ÖVM ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fachwissen in allen Zweigen der öffentlichen und privaten Versicherung sowie im Bereiche der Finanzdienstleistungen zu fördern, die Gelegenheit zur Vertiefung von Fachwissen zu bieten und die Weiterentwicklung des Berufsstandes aufgrund vorhandener und künftiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der EU-Empfehlungen, EU-Richtlinien, der Landesregeln und der Berufsordnung zum „Risk -Manager“ und „Versicherungs-Treuhänder“ zu fördern.

Der ÖVM ist bemüht, das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens und Finanzdienstleistungswesens im Allgemeinen, in der Öffentlichkeit zu verbreiten,

sowie zweckdienliche Einflussnahmen auf neue Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, die das Versicherungswesen betreffen, auszuüben. Aktuelle Fragen, betreffend das gesamte Sachgebiet des Versicherungswesens, werden laufend in Form von Stellungnahmen beantwortet.

Vorstand:

Präsident: Ing. Alexander Punzl
Vizepräsident: Michael Schopper
Vizepräsident: Mag. Alexander Meixner
Schriftführer: Gerhard Veits

Verlagsort:

Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

Redaktionsteam:

ÖVM Sekretariat

Layout & grafische Produktion:

Klepp & Partners Werbeagentur GmbH

Druck:

Holzhausen Druck & Medien GmbH

Blattlinie:

Informationen für Vereinsmitglieder, Fachinformation

zu Versicherungsthemen, Rechtliche Informationen

Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fremde Inhalte sowie Inhalte von Werbungen und PR-Artikeln werden nicht auf deren Richtigkeit und Wahrheitsgehalt kontrolliert. Aufsätze und Artikel Dritter geben die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder, welche sich nicht mit jener der Redaktion decken muss. Deren Wiedergabe stellt keine Empfehlung dar.

Mit der Übermittlung von Inhalten zur Veröffentlichung an den ÖVM räumt der Autor das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 Urhebergesetz) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (z.B. Druck, Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, Speicherung In- und Ausgabe durch Datenbanken) ein.

Der Nachdruck, wenn auch nur auszugsweise, ist nur mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigungen auf Datenträgern jeder Art, beispielsweise CD-Rom, etc.



Elektronische Unterschrift



Unter www.nuernberger.at/vis finden Sie alles Wissenswerte zum elektronischen Antrag und zu den vielen weiteren Verkaufshilfen der NÜRNBERGER.

1 Tablet statt viel Papier

Kommen Sie mit uns in die digitale Zukunft.

Einfach, schneller, papierlos – mit der elektronischen Unterschrift signiert der Kunde den digitalen Antrag vor Ort auf Ihrem Tablet. Somit genießen Sie den Wegfall von Papierbergen, die zeitliche und örtliche Flexibilität sowie die blitzschnelle Geschäftsabwicklung vom Angebot bis zur Einreichung!

Erleichtern Sie sich Ihren Geschäftsalltag – und kommen Sie mit uns in die digitale Zukunft!



NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich
Telefon 0800/20 44 87, www.nuernberger.at

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg
NÜRNBERGER
Versicherung AG Österreich



The logo for 'Ja. Esq' is displayed in a stylized font. 'Ja.' is in red and 'Esq' is in blue, both on a white background.

Das Maklerevent

Das 9. ÖVM Forum wird 2014 wieder das Top-Event der Versicherungsbranche sein. Dazu hat der ÖVM die Traditionsveranstaltung kräftig umgemodelt und punktet mit mehr Orientierung an Ausstellern, Besuchern und Top-Vortragenden.



FORUM 2014
Internationale Makler Messe
9. und 10. April 2014
DESIGN CENTER LINZ

„Unser Forum ist traditionell die wichtigste Veranstaltung unserer Branche, weil wir jedes Mal versuchen, sie neu zu erfinden. Würden wir das ÖVM-Forum nicht immer wieder verbessern, wäre es wohl längst schon Geschichte“, meint Alexander Punzl, Präsident des Österreichischen Versicherungsmaklerrings. „Ausgangslage ist dabei immer, was unsere Versicherungsmakler und die Aussteller möchten. An erster Stelle liegt der Wunsch, den Messeteil des Forums auf einen Tag zu beschränken. Zwei Messetage sind vielen Ausstellern und Besuchern zu lange. Dem sind wir nachgekommen und ich denke, dass wir damit einen wichtigen Schritt zur Erneuerung und qualitativen Verbesserung des ÖVM Forums gesetzt haben. Nun kann man sich an einem Tag in Ruhe auf die Vorträge konzentrieren und am zweiten Tag gehört die Aufmerksamkeit dann ganz den Ausstellern“, so Punzl. Am Vormittag des Messebetriebs findet auch erstmals ein „Vorstands-Brunch“ am ÖVM Stand statt.

Thomas Müller und Peter Resetarits als Vortragende

Die Messestände werden daher exklusiv am Donnerstag, den 10. April, von 9.00 bis 20.00 Uhr Infos zu aktuellen Produkten geben und Treffpunkt für Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler zum

Austausch von Infos und Neuigkeiten sein. Tags zuvor, am Mittwoch den 9. April, wird der große Kongresssaal Schauplatz des Symposiums, das 2014 unter dem Motto „Schaden - Kernkompetenz des Maklers“ stehen wird. „In Einzelvorträgen und Podiumsdiskussionen werden wir dieses Kernthema des Berufsstandes aufarbeiten. Roland Barazon konnte wieder als Moderator verpflichtet werden und bei den Vortragenden können wir 2014 mit Top-Prominenten punkten“, berichtet



2014: ÖVM Forum in Linz

ÖVM Generalsekretärin Christine Weiländer Makler intern. Darunter findet sich etwa Peter Resetarits, bekannt aus den ORF Sendungen „Am Schauplatz“, „Bürgeranwalt“ oder „Ein Fall für Resetarits“. Großes Interesse wird sicher auch Kriminalpsychologe Thomas Müller entfachen, der international etwa bei der Ermittlung des Serientäters Jack Unterweger oder des Briefbombers Franz Fuchs aktiv war. Müller gilt als Top-Profiler und hält Vorträge in Europa, Amerika, Südafrika und Australien. „Am ÖVM Forum wird Thomas Müller Grundzüge der Verhaltensbeurteilung besprechen und anhand praktischer Fälle darstellen. Dabei werden auch Kapitalverbrechen analysiert und dargestellt, wie man Menschen beschreiben kann, die man noch nie gesehen hat. Das wird sicher ein hochinteressanter Programmpunkt sein“, freut sich Weiländer über dieses Highlight des ÖVM Forums 2014.

8. Assekuranz Award Austria



Natürlich wird aber die Vergabe des Assekuranz Award Austria am Mittwochabend der Höhepunkt im Linzer Designcenter sein. Zum achten Mal wird der Award nun schon vergeben. „Der Award ist fixer Bestandteil des ÖVM Forums. Für die Versicherungsunternehmen ist es von großer Wichtigkeit, einmal jährlich die erfolgreichsten Produkte präsentieren zu können und für uns Versicherungsmakler gehört es einfach zum Job, zu wissen, welche Versicherungsprodukte von der Kollegenschaft als beste ausgezeichnet wurden“, unterstreicht Alexander Punzl die Bedeutung des Assekuranz Award Austria. „Wir lagen genau richtig, als wir von der früher nur alle zwei Jahre stattfindenden Verleihung auf eine jährliche Verleihung, gesplittet in Personen- und Sachversicherungen umgestiegen sind“, so Punzl. Zu Jahresbeginn 2014 wird die Umfrage zur Benchmarkstudie beginnen, die dem Award zu Grunde liegt. Dann werden die Sparten betriebliche Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankenversicherung, Klassische Lebensversicherung, Lebensversicherung nicht klassisch, Unfallversicherung sowie Privat Rechtsschutzversicherung wieder dem strengen Urteil hunderter Makler unterzogen

und das Marktforschungsinstitut Wissma wird auf wissenschaftlicher Basis die Gewinner für 2014 ermitteln. Wie gewohnt werden die Auszeichnungen wieder im Rahmen einer Galavorstellung überreicht.

Weiländer: „Jetzt noch Messestand buchen!“

Im Wiener ÖVM Sekretariat laufen die Vorbereitungen für die Veranstaltung im Linzer Design Center bereits auf Hochtouren. „Viele Versicherungen haben bereits einen Stand gebucht. Wer im April 2014 noch einen guten Platz für seinen Messestand haben möchte, sollte sich jetzt ranhalten“, meint Generalsekretärin Weiländer. „Derzeit machen wir noch den Feinschliff für das Symposium, das genaue Programm der Galaveranstaltung gilt es noch festzusetzen und hunderte Kleinigkeiten, von der Technik bis zu Hotelreservierungen sind zu managen“, so Weiländer.

Endgültig stehen noch nicht alle Themen für das ÖVM Forum fest, auch wenn wieder Hans-Jörg Vogel und Gerhard Hellwagner als Vortragende gewonnen werden konnten. Der ÖVM möchte mit Thematik und Infos nämlich möglichst aktuell sein. Die nächsten Wochen werden also zeigen, welche Fragen sich für den Berufsstand bis dahin noch auftun. Fix ist bereits das Thema der Podiumsdiskussion. „Der Makler als Garant für bestmögliche Schadensabwicklung“ wird dann im Mittelpunkt der Erläuterungen diverser Experten stehen. Fest steht auch, dass das ÖVM Forum in der neuen Form wieder ein Fixpunkt für Versicherungsunternehmen und -makler ist, das man sich nicht entgehen lassen darf!



ÖVM Forum 2014

Mittwoch, 9. April von 11.00 bis 18.00 Uhr Symposium
ab 19.00 Uhr Galaabend mit Verleihung des AAA

Donnerstag, 10. April von 9.00 bis 20.00 Messetag

Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz

ALLIANZ - Gebühr für die Zusendung von Antragskopien

Im Jahr 2006 erhielt der ÖVM die Zusage für eine generelle Gebührenbefreiung bei Anforderung von Antragskopien durch ÖVM-Mitglieder.

Leider wurde in den letzten Wochen und Monaten seitens der ALLIANZ dieser Zusage nicht mehr entsprochen. Trotz unmissverständlichem Hinweis auf eine bestehende ÖVM-Mitgliedschaft bestand der Versicherer auf die Bezahlung einer Pauschalgebühr in Höhe von € 15,00 je angeforderter Antragskopie. Es folgte sowohl eine schriftliche Intervention von mir als ÖVM-Ombudsmann als auch eine persönliche

Vorsprache durch Ing. Mirko Ivanic als Vorstandsmitglied bei der ALLIANZ.

Wie nun aus der Email vom 16.08.2013 (siehe unten) ersichtlich ist, hat sich unsere Hoffnung auf Vertragstreue und partnerschaftliches Verhalten seitens der ALLIANZ leider nicht erfüllt.



Von: Sturmlechner, Michael (Allianz Elementar Vers.AG) <mailto:Michael.Sturmlechner@allianz.at>
Gesendet: Freitag, 16. August 2013 15:59
An: office@oevm.at
Betreff: Gebührenregelung für Antrags- und Polizzenkopien - Aufkündigung der Vereinbarung Allianz-ÖVM aus 2006

Sehr geehrte Frau Weiländer,

wie angekündigt, muss ich hiermit dem ÖVM folgende offizielle Mitteilung machen - dies, hinsichtlich einer seinerzeitigen Vereinbarung bezüglich unserem Umgang mit Antragskopie- und Polizzenabschriftsgebühren bei ÖVM-Mitgliedern.

Unsere Unternehmung hat schon vor geraumer Zeit sämtliche Gebührenthemen neu geregelt und sich zu einem sehr einheitlichen und transparenten Vorgehen in diesem Bereich entschlossen. Das seinerzeitige neue Gebührenblatt, welches in unserem Hause zur Anwendung kommt, wurde auch zeitgerecht unseren Maklerpartnern mitgeteilt.

Leider ist es mir/uns nicht mehr möglich, eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem ÖVM aus dem Jahre 2006 weiterhin aufrecht zu erhalten - nämlich bei ÖVM-Mitgliedern eben auf die Gebühr (EUR 15,-) für Polizzenabschriften und Antragskopien zu verzichten.

Daher übersende ich Ihnen hiermit die offizielle Aufkündigung dieser Vereinbarung und ersuche Sie um Information an Ihre Mitglieder. Um die Information/Erklärung darüber im persönlichen Gespräch bin ich bemüht - mit Herrn Punzl und mit Herrn Ivanic hat dies schon stattgefunden. Mit Herrn Veits habe ich auch diesbezüglich am 21.8. einen persönlichen Termin.

Es tut mir sehr leid, dass es bis zu dieser Kündigung nun so lange dauern musste. Der Entscheidungsprozess diesbezüglich war leider ein zäher. Schlussendlich stand für uns die „Gleichbehandlung“ aller unserer Maklerpartner österreichweit im Vordergrund und bildete die Grundlage für diese nunmehrige Entscheidung.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Sturmlechner, MBA
Leiter Ungebundener Vertrieb

Allianz Elementar Versicherungs AG
Hietzinger Kai 101-105
A-1130 Wien

Selbstverständlich haben wir die Entscheidung der ALLIANZ zu akzeptieren, erlauben uns aber dennoch den Hinweis darauf, dass die im Jahr 2006 getroffene Vereinbarung jedenfalls bis zum 15.08.2013 Gültigkeit hatte.

Es sollte daher auch keinerlei Zweifel darüber bestehen, dass sämtliche Anforderungen von Antragskopien durch ÖVM-Mitglieder, welche vor dem 15.08.2013 gestellt wurden, unter diese Vereinbarung der Kostenfreiheit fallen.

Im Zuge einer persönlichen Besprechung mit Herrn Mag. Sturmlechner am 21.08.2013 hat mir dieser auch zugesichert, dass er sich in derartigen Fällen persönlich um eine vereinbarungsgemäße Erledigung verwenden werde. Dafür herzlichen Dank!

... ein „Ausreißer“ ...

Mit der beschriebenen Problematik der Kostenpflicht für die Ausfolgung einer Antragskopie war auch der ÖVM-Mitgliedsbetrieb **Paul Mayer Concept** aus Wien befasst. Diesem gegenüber wurde jedoch nicht nur auf die zu bezahlende Gebühr verwiesen, sondern zudem eröffnet, dass es sich bei diesen Kosten um eine zu bevorschussende Bearbeitungsgebühr handle. Diese Gebühr werde auch dann nicht refundiert, sollte die gewünschte Antragskopie nicht „lieferbar“ sein.

Diese überaus „interessante“ Interpretation der Bestimmungen des § 3 (4) VersVG macht doch etwas nachdenklich, zumal dieser Gesetzestext nur sehr schwer missverstanden werden kann.

§ 3 (4) VersVG:

Die Kosten der Ersatzurkunde und der Abschriften hat der Versicherungsnehmer zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen.

Wir gehen davon aus, dass diese eigenartige VersVG-Auslegung nicht der, bei der ALLIANZ vorherrschenden, Rechtskunde entspricht, sondern doch nur versehentlich der Tastatur einer gestressten Mitarbeiterin, welche an dieser Stelle sicher nicht namentlich genannt werden möchte, entwichen ist.

Ohne „Wenn und Aber“ schuldet der Versicherungsnehmer dem Versicherer diese leidige Gebühr gewiss nur für eine tatsächlich gelieferte Antragsabschrift, nicht aber für ein bedauerlicherweise erfolgloses Suchen eines solchen Dokuments! Oder möchte jemand wetten?

Gerhard Veits
ÖVM-Ombudsmann



Mit 30 Jahren ist HDI im besten Alter und nach wie vor mit neuen Ideen, Produkten und Services ein wichtiger Partner am Versicherungsmarkt. Bei Produkten und Zusatzservices in den Bereichen Haushalt/ Eigenheim, Rechtsschutz, Kfz und Unfall gilt seit vielen Jahren der Leitspruch: HDI. Hilft Dir Immer.

■ Kreative Produkte und Services

Ein ideales Beispiel für die Innovationskraft von HDI ist die Kfz Versicherung mit attraktiven Prämien und sieben zusätzlichen Bonusstufen. Kunden, die bei HDI die Bonusstufe minus 7 erreicht haben, bezahlen so nur mehr 35 Prozent der Grundstufe 9 und können zusätzlich noch zweimal einen Schadenbonus beanspruchen. Ein spezielles Angebot gibt es mit einem Altersgruppenrabatt in Höhe von zehn Prozent für umsichtige Kfz-Kunden.

■ Werkstattnetz startet ins vierte Jahr

Bei mittlerweile 159 Partnerwerkstätten profitieren HDI Kunden von 11% Nachlass auf Service, Reparatur und Wartung, Kaskokunden zusätzlich noch vom halben Selbstbehalt. Seit 2011 können auch HDI Haftpflichtgeschädigte das Werkstattnetz nutzen: Wenn Sie Ihr Fahrzeug nach einem Haftpflichtschaden in einer HDI Partnerwerkstatt reparieren lassen, erhalten Sie 11% der Brutto-Rechnungssumme oder maximal 111 Euro als „Schmerzensgeld“ für das Auto zusätzlich.

■ Der präventive Rechtsschutz

HDI Rechtsschutzkunden haben – unabhängig von ihrem Rechtsschutzpaket – die Möglichkeit, bei juristischen Fragen im Vorfeld ohne zusätzliche Kosten einen Anwalt zu konsultieren. Mit „Fragen statt Klagen“, dem Anwaltstelefon, hilft HDI, bevor ein Schaden entsteht.

■ Für die Kunden vor Ort

Mit zwei Kundenbüros in Wien und Landesdirektionen in sechs Bundesländern ist HDI dort, wo die Kunden sind. Neben umfassender Beratung kümmern sich die HDI Mitarbeiter auch um die Kfz-Zulassung mit dem bewährten schnellen und unkomplizierten HDI Service. Weitere Informationen gibt's auch unter www.hdi.at.

www.hdi.at

Nähere Infos auf <http://partner.generali.at>
oder unter 0800/208 808

Ich will mich halt nicht festlegen!

Erwin K., 31, Korneuburg

Verstanden:

Generali LifePlan

Um zu verstehen, muss man zuhören.

Unter den Flügeln des Löwen.



was ist das ...?

Mit dieser Serie/Rubrik wollen wir dem interessierten Leser Begriffe aus der Finanzwirtschaft näher bringen, um für etwaige Kundenfragen gewappnet zu sein. Frei nach dem Motto:

„Was wir wissen, ist ein Tropfen; was wir nicht wissen, ein Ozean.“

Sir Isaac Newton

... eine Deckungsrückstellung?

Rückstellungen sind ganz allgemein Positionen auf der Passivseite der Bilanz (Mittelherkunft – Kapital), die hinsichtlich Höhe und Fälligkeit ungewiss sind, mit denen der Unternehmer aber zu rechnen hat. Rückstellungen sind Fremdkapital und dürfen nicht mit Rücklage, die Eigenkapital darstellen, verwechselt werden. Sie tragen dem Prinzip der Vorsicht Rechnung, die ein ordentlicher Kaufmann walten lassen muss. Demnach müssen Verluste, die drohen, bereits in den Büchern berücksichtigt werden. Derartige Vorsorgepositionen werden beispielsweise für Abfertigungen, Gewährleistungsansprüche oder Prozesskosten gebildet.

In den Bilanzen der Versicherungsunternehmen sind Rückstellungen, insbesondere Deckungsrückstellungen, von besonderer Bedeutung. Kraft Gesetz müssen derartige Rückstellungen in der Lebensversicherung sowie in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung gebildet werden. Damit sollen die Leistungsverpflichtungen aus dieser Geschäftstätigkeit abgebildet werden.

In der Lebensversicherung entsteht durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Das Versicherungsunternehmen geht demgegenüber die Verpflichtung ein, bei Eintritt vertraglich definierter Bedingungen bestimmte Zahlungen an den Versicherungsnehmer zu leisten. Die Grundidee zur Bildung einer Deckungsrückstellung resultiert in der Er- und Ablebensversicherung grundsätzlich aus zwei unterschiedlichen Komponenten:

1) Risikoanteil:

Hinsichtlich des Ablebensrisikos wird grundsätzlich über die gesamte Laufzeit eine gleich bleibende Prämie vereinbart, obwohl mit zunehmendem Alter des Versicherungsnehmers das Sterblichkeitsrisiko steigt. Nach dem Äquivalenzprinzip soll der Barwert der Nettoprämien gerade dem Barwert der zu erwartenden Versicherungsleistungen entsprechen. Anfangs fällt jedoch die konstante Prämie im Verhältnis zum eingegangenen Risiko zu hoch aus. Die überhöhten

Prämienanteile werden aus diesem Grund in die Deckungsrückstellung eingestellt. Später ist die vereinbarte Prämie zu niedrig, um das dann höhere Sterblichkeitsrisiko abzudecken, sodass die Deckungsrückstellung sukzessive wieder aufgelöst wird.

Am Vertragsende ist die Deckungsrückstellung im Idealfall zur Gänze aufgebraucht. Durch die Bildung dieser Rückstellung wird eine periodengerechte Erfolgsermittlung sichergestellt, da Einnahmen erst im Zuge der späteren Auflösung zu Erträgen werden.

2) Sparanteil:

Neben den Risikoteil tritt in der Kapitallebensversicherung ein Ansparprozess für die im Erlebensfall fällige Versicherungssumme. Diese setzt sich aus dem Sparanteil der eingezahlten Prämien und den entsprechenden Zinsen zusammen. Der verzinst Anteil wird der Deckungsrückstellung zugeführt, sodass diese kontinuierlich wächst und bei Vertragsende zumindest den Wert der Versicherungssumme erreicht.

Der für einen einzelnen Versicherungsvertrag aufgezeigte Verlauf der Deckungsrückstellung stellt den idealtypischen Fall dar. In der Realität entsteht das Risiko, dass die zugrunde gelegten Annahmen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Im negativen Fall reichen die kalkulierten Beiträge für die Deckung der tatsächlich eingetretenen Versicherungsfälle nicht aus. Diese Form des Änderungsrisikos wird bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages berücksichtigt, indem Sicherheitszuschläge in die Kalkulation miteinfließen. Hieraus resultieren regelmäßig Überschüsse, an denen die Versicherungsnehmer im Zuge der Gewinnbeteiligung wiederum partizipieren.

Die Gelder der Deckungsrückstellung werden auf der Aktivseite der Bilanz im sogenannten Deckungsstock, einem Sondervermögen, auf das im Konkursfall seitens der Gläubiger nicht zugegriffen werden kann, veranlagt.

Quellen:

Führer, Ch./Grimmer, A.; Versicherungsbetriebslehre; Kiehl; 2009
Rockel, R./Helte, E./Ott, P./Sauer, R.; Versicherungsbilanzen; Schäffer/Poeschel; 2012
Schierenbeck, H.; Bank- und Versicherungswörterbuch; Oldenbourg; 1994



mag. meixner

Jetzt noch besser!

Allianz Unfall:

Volle Leistung um ein Viertel der Prämie!

Fragen Sie Ihren Maklerbetreuer!

Alfons Czermak-Anderl – Leiter Makler-Center Wien

Unser Anspruch: höchste Qualität für unsere Vertriebspartner!

Die neuesten Ergebnisse aus dem Jahr 2012 – darauf sind wir stolz:

1. Platz im Weiterbildungsangebot – wir sind stolz auf unsere Top Partner- und BAV-Akademie und informieren Sie gerne.

1. Platz in der BAV – wir sind **der** Partner in diesem stark wachsenden Bereich und werden das auch weiterhin bleiben.

1. Platz in der Technischen Versicherung – ein klarer Auftrag, den Vorsprung zu halten und auszubauen.

Hoffentlich Allianz.

Allianz 



Klauseln für die Allgemeine Haftpflichtversicherung – Teil 2

ing. a. punzl



ÖVM-HP-A03 Subsidiarität

Der Versicherer kann sich nur dann auf eine allfällig vereinbarte Subsidiarität und nur in diesem Ausmaß berufen, wenn aus einer anderen Versicherung eine zeitgerechte Leistung erfolgt. Eine Leistung ist dann zeitgerecht, wenn sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und des üblichen Geschäftsverkehrs erbracht wird.

Gilt die Subsidiarität gegenüber einem ausländischen Versicherer, der in Österreich keine Repräsentanz hat, so ist eine vereinbarte Subsidiarität wirkungslos.

Selbstverständlich muss man einem Versicherer zubilligen, wenn es eine andere Versicherung gibt, die in einem Schadenfall vorrangig leistungspflichtig wäre, dass diese auch eine Leistung erbringt. Man muss aber bei den von den VU's diesbezüglich angebotenen Vereinbarungen auf der Hut sein. Oft wird ausschließlich nur auf das Vorhandensein einer anderen Versicherung abgestellt. Es spielt somit keine Rolle, ob diese Versicherung ausreichend ist oder ob dafür die Prämie bezahlt wurde. Hier könnte sich eine unangenehme Deckungslücke ergeben.

ÖVM-HP-B12 Befahren öffentlicher Verkehrsflächen

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für kurzfristiges und fallweises Befahren von öffentlichen und nicht öffentlichen Verkehrsflächen mit Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen, die kein Kennzeichen tragen, jedoch aufgrund der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften ein solches tragen müssten.

Hier müssen wir uns mit dem Ausschlussstatbestand von Kraftfahrzeugen auseinandersetzen. In diesem kommt es nicht darauf an, dass das Kraftfahrzeug im Schadenfall ein Kennzeichen getragen hat, sondern ob es gemäß der gesetzlichen Bestimmungen eigentlich eines hätte tragen müssen. Ohne diese Klausel ist ein Schaden, den ein KFZ ohne Kennzeichen verursacht, nicht gedeckt. Und solche Fahrzeuge gibt es überall! Bei Land- und Forstwirtschaften der nicht angemeldete Traktor, der eigentlich nur mehr zur Bewässerung verwendet wird, aber dann doch eine öffentliche Verkehrsfläche befährt oder das nicht (mehr) angemeldete Revierfahrzeug. Aber auch ein Fahrzeug einer Betriebsfeuerwehr könnte darunter fallen, sobald es eine öffentlicher Verkehrsfläche befährt.

ÖVM-HP-B14 Verlust und Abhandenkommen von Sachen

In Ergänzung zu Art. 1 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und/oder Abhandenkommen von Sachen mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme €

– Fortsetzung nächste Seite –



www.oevm.at

ÖVM-HP-B15 Verlust und Abhandenkommen von Sachen, einschließlich Datenverlust

In Ergänzung zu Art. 1 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und/oder Abhandenkommen von Sachen mitversichert.

Mitversichert sind Verlust und Abhandenkommen, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sowie jeglichen anderen Speichermedien.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme €

Dass Verlust und Abhandenkommen von Sachen nicht versichert ist findet sich schon lange im Artikel 1 der AHVB. Hier kommt es aber oft zu unangenehmen Auseinandersetzungen mit unseren KlientInnen im Schadenfall, denn manches Mal haben wir vergessen, über diesen Umstand aufzuklären bzw. erscheint diese Deckungslücke für den Versicherungsnehmer unverständlich und überraschend. Aber Achtung, selbst wenn wir diese Klausel vereinbaren, werden andere Ausschlussstatbestände nicht aufgehoben, z.B. Verwahrung/Miete/ Leihe etc. Sprich, wenn ein geliehenes Gerät abhanden kommt, nützt Ihnen diese Klausel alleine auch nichts!

In den letzten Musterbedingungen neu und absolut verschärfend hinzu gekommen ist, dass Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien nicht mehr als versicherter Sachschaden gelten. In Zeiten wo eigentlich fast gar nichts mehr ohne EDV geht und die gespeicherten Daten unglaubliche Größenordnungen erreichen, könnte die Wiederbeschaffung und -speicherung solcher Daten nach einem Schadenfall horrenden Personal- und sonstige Kosten nach sich ziehen. Denken Sie nur daran, dass ein kleiner Elektroinstallateurbetrieb einen Kurzschluss verursacht und dadurch Daten eines Rechenzentrums einer größeren Firma verloren gehen oder nicht verfügbar sind!

Ing. Alexander Punzl
ÖVM Präsident

Für Sie!

Hilfreich im Tagesgeschäft eines Versicherungsmaklers

NEU Klauselverzeichnis – Haftpflicht

Die Haftpflichtspezialisten Gerhard Kofler, Dr. Johannes Stögerer und Ing. Alexander Punzl haben eine neue Klauselsammlung für die Betriebshaftpflichtversicherung erarbeitet. Sie soll Ihnen die aufwendige Arbeit in der Königsklasse unter den Versicherungssparten erleichtern und helfen, Haftungsrisiken für Ihr Unternehmen tunlichst zu vermeiden.



Personal des Versicherungsmaklers

Auswahl – Einstellung – Ausbildung
Qualifiziertes, motiviertes und treues Personal stellt einen unschätzbaren Unternehmenswert dar! Das Handbuch von Gerhard Veits beinhaltet eine ganze Reihe von Anleitungen, Musterformularen, Checklisten und Bewerbungstest, Schulungsplan und Schulungsunterlagen.



Weitere Informationen und Preise auf www.oevm.at

3 von 4* wollen Gesundheits-Vorsorge von UNIQA bis Z.

Gewählt zur vertrauenswürdigsten Versicherung Österreichs.

„S“ wie Sonderklasse
Select PLUS.
Topmedizin im Spital und beim Arzt.

www.facebook.com/uniqa.at
www.uniqa.at

Zeitpunkt der ertragsteuerlichen Berücksichtigung von Folgeprovisionen bei Betriebsaufgabe

Gemäß § 30 Abs. 1 Maklergesetz steht einem Versicherungsmakler – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde – aus dem zwischen ihm und dem Versicherungskunden abgeschlossenen Maklervertrag keine Provision, sonstige Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu. Hingegen entsteht – bei erfolgreicher Vermittlung – auf Basis des zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungsunternehmen geschlossenen Vertrages (Courtagevereinbarung) ein Provisionsanspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen. Der Zeitpunkt und die Höhe der an den Versicherungsmakler ausbezahlten Vermittlungsprovision sind unterschiedlich und grundsätzlich in der Courtagevereinbarung zu regeln. Der Anspruch entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts und somit – von gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgesehen – zu jenem Zeitpunkt, in dem der Versicherungskunde die geschuldete Versicherungsprämie bezahlt hat oder zahlen hätte müssen. Betrachtet man diese (branchenüblich über mehrere Jahre verteilten) Zahlungen aus steuerlicher Sicht, stellen die Provisionen der Folgejahre keine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen und zukünftig fällig werdenden Versicherungsprämien dar. Vielmehr handelt es sich um Provisionsansprüche, die mit der aufschiebenden Bedingung (Zahlung der Versicherungsprämie an das jeweilige Versicherungsunternehmen) zukünftig entstehen. Wird nun der Betrieb des Versicherungsmaklers veräußert oder die Tätigkeit eingestellt, ist der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn (oder –verlust) auf Basis eines Betriebsvermögensver-

gleiches festzustellen, auch wenn der Gewinn bis dahin mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wurde. In die „Schlussbilanz“ sind u.a. bis dahin entstandene Forderungen und Verbindlichkeiten einzustellen. Für den ermittelten Betriebsaufgabe- und Übergangsgewinn (dieser wird bei der Überleitung eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners zur Bilanzierung ermittelt) bestehen unter gewissen Umständen steuerliche Begünstigungen (wenn z.B. der Veräußerer das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Erwerbstätigkeit einstellt).

Wären nun zukünftige Provisionsansprüche im Zuge der Betriebsaufgabe zu berücksichtigen, könnten dafür die bestehenden steuerlichen Begünstigungen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der bereits dargestellten aufschiebenden Bedingung wurde vom unabhängigen Finanzsenat (UFS) jedoch klargestellt, dass Folgeprovisionen für Verträge, die vor einer Betriebsaufgabe abgeschlossen wurden und nach Betriebsaufgabe zufließen, nicht in die Schlussbilanz als Forderungen aufzunehmen, sondern in den Folgejahren als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen sind. Damit erhöhen diese im Jahr des Zufließens die Einkommensteuerbemessungsgrundlage. Gerne steht Ihnen unser Team für Rückfragen zur Verfügung.

h. brunner, M.A.



Änderungen bei der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge

Im Jahr 2003 wurde die prämiengünstigte, d.h. **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** eingeführt, um eine zusätzliche Säule neben dem **staatlichen Pensionssystem** zu schaffen und den Österreichern eine weitere Spar- bzw. Anlageform zu bieten. Die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge ist aus **Anlegersicht** dadurch gekennzeichnet, dass ab der ersten Einzahlung eine mindestens **zehnjährige Kapitalbindung** besteht und nach Ablauf dieser Frist diverse Möglichkeiten zur Auszahlung bzw. Weiterveranlagung bestehen. Neben der staatlichen Prämie wird diese Veranlagungsform auch **steuerlich begünstigt**, indem idealerweise keine Kapitalertrag-, Einkommen-, Erbschafts- oder Versicherungssteuern anfallen. Außerdem ist die Auszahlung in **Rentenform**

einkommensteuerfrei.

Mit Nationalratsbeschluss vom 5. Juli kommt es **ab 1. August 2013** zu verschiedenen Änderungen, welche auch in turbulenten Kapitalmarktsituationen eine **attraktive Investitionsmöglichkeit** sicherstellen sollen. Wesentliche Neuerung ist die Einführung von **Bandbreiten** anstelle von **Mindestaktienquoten**, wodurch flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Veranlagungsstrategie erreicht werden sollen. Im Gegensatz zu dem 2010 eingeführten „**Lebenszyklusmodell**“, welches in Abhängigkeit vom Lebensalter des Anlegers eine Mindestaktienquote vorsieht – mindestens 30% für Anleger bis 45 Jahre, mindestens 25% für solche bis 55 Jahre und mindestens 15% für ältere Personen – sieht

das neue Modell zwei Bandbreiten („**Zweistufenmodell**“) in Form von **Aktienquoten** vor. Es sind 15% bis 60% für unter Fünfzigjährige und zwischen 5% und 50% für ältere Personen. Neben der Möglichkeit, die Aktienquote innerhalb dieser Bandbreiten jeweils an die aktuellen Marktgegebenheiten anzupassen, kann nunmehr auch der Aktienanteil an Gesellschaften, die nicht an einer Börse im **EU/EWR-Raum** notieren, **bis zu 40%** der Aktien ausmachen. Das Portfolio kann somit stärker variiert werden. Bisher war vorgesehen, dass die Aktienveranlagung zu 100% in Papieren aus dem EU/EWR-Raum erfolgt.

Die Neuerungen verlangen auch eine **höhere Kostentrans-**

parenz wie auch **besser verständliche Berechnungen** bei den verschiedenen Rentenvarianten.

Vor neuen Vertragsabschlüssen über die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge ab August 2013 müssen nunmehr die **konkrete Veranlagungsstrategie**, Details über die Zusammensetzung der Kapitalanlagen, Informationen über etwaige Absicherungsinstrumente usw. dem Anleger schriftlich offen gelegt werden. Bereits **bestehende Verträge** über die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge können **nach** Ablauf der **zehnjährigen Mindestlaufzeit** auf das **Zweistufenmodell** bei ansonsten gleich bleibenden Vertragsbedingungen **umgestellt** werden.

Geringeres Mindestkapital bei GmbH – Möglichkeiten durch eine Kapitalherabsetzung

Seit **1. Juli 2013** beträgt das **Mindeststammkapital** einer GmbH anstatt bislang 35.000 € nur mehr **10.000 €**. Für bestehende GmbHs gibt es daher die Möglichkeit, durch eine **ordentliche Kapitalherabsetzung** Gelder außerhalb einer Gewinnausschüttung an die Gesellschafter auszuzahlen. Dies kann vor allem auch steuerlich interessant sein, da **Ausschüttungen** an natürliche Personen einer **25%igen KEST** unterliegen, während eine **Einlagenrückzahlung** grundsätzlich eine **steuerneutrale Vermögensumschichtung** (Reduktion der Anschaffungskosten) darstellt. Bei einer Gewinnausschüttung von 25.000 € würden somit 6.250 € an KEST anfallen, die im Falle einer gleich hohen Kapitalherabsetzung gespart werden können. Zu einer **Steuerbelastung** kommt es nur dann, wenn die **Anschaffungskosten** durch die Einlagenrückzahlung **unter** einen Wert von **Null** fallen würden, was beispielsweise beim vorangegangenen Erwerb eines GmbH-Anteils unter dem (anteiligen) Stammkapital passieren könnte. Trotz der auf den ersten Blick verlockenden Steuerersparnis sei angemerkt, dass die **Durchführung** einer **ordentlichen Kapitalherabsetzung** z.B. aus Gläubigerschutzgründen nicht ganz einfach und naturgemäß auch mit **Kosten** verbunden ist. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die **einzelnen Schritte**:

1. Einladung zur **Generalversammlung** unter Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Abhaltung der notariell zu beurkundenden Generalversammlung und **Beschlussfassung** über die Kapitalherabsetzung
3. **Abänderung des Gesellschaftsvertrags** mit Herabsetzung des Stammkapitals.
4. Beglaubigte Unterfertigung der Anmeldung des Beschlusses über die beabsichtigte Kapitalherabsetzung zur Eintragung in das Firmenbuch durch sämtliche Geschäftsführer.

5. **Anmeldung** beim **Firmenbuchgericht**

6. **Eintragung** der beabsichtigten Kapitalherabsetzung in das **Firmenbuch**.

7. Durchführung des **Aufgebotsverfahrens** (Veröffentlichung der beabsichtigten Kapitalherabsetzung, Aufforderung der bekannten Gläubiger).

8. **Befriedigung** bzw. Sicherstellung der **Gläubiger**, die sich bei der Gesellschaft melden.

9. Nach Ablauf einer **Sperrfrist** von **drei Monaten** Anmeldung der Durchführung der Kapitalherabsetzung

10. **Eintragung durch** das **Firmenbuchgericht**

Erst nach diesen Schritten ist eine **Rückzahlung des Stammkapitals** möglich.

Bei **kleineren GmbHs** kommt es oft vor, dass sich **Verrechnungsforderungen** gegenüber dem Gesellschafter aufbauen. Eine Kapitalherabsetzung kann auch zum Abbau des Saldos am Verrechnungskonto angedacht werden, wodurch sich auch das **Risiko** einer **verdeckten Gewinnausschüttung** verringert. Schließlich kann eine Senkung des Mindeststammkapitals in Form einer **vereinfachten Kapitalherabsetzung** Sinn machen. Bei dieser Form der Kapitalherabsetzung wird der Herabsetzungsbetrag zum **Ausgleich** (oder zur Verringerung) eines sonst auszuweisenden **Bilanzverlustes** verwendet, wodurch sich das **Bilanzbild** der Gesellschaft **verbessert**. Bei der vereinfachten Kapitalherabsetzung entfallen einige der zuvor bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung vorgesehenen Verfahrensschritte (insbesondere Gläubigeraufruf).



Serie: Rechtsschutz

Schutz vor übermächtigen Gegnern: Streitbeilegung durch Mediation

Durch immer komplexer werdende Lebensverhältnisse steigt auch die Rechtsunsicherheit. Schnell ergeben sich daraus kleinere und größere Rechtsstreitigkeiten, die uns alle betreffen können. Hohe Kosten, Zeitverlust und der vermeintlich erzwungene Gang vor Gericht sind dabei von Herrn und Frau Österreicher gefürchtet.

Mit Rechtsschutz auf der sicheren Seite

Vor Rechtskonfrontationen ist niemand gefeit. Das führt in erster Linie zu einer verstärkten Nachfrage nach umfassender Rechtsberatung und -information. Aus diesem Grund kann das Angebot an Zugangskanälen zu präventiver Rechtsberatung nicht umfangreich genug sein: Von Online-Beratung, schriftlicher und telefonischer Rechtsauskunft über FAQs sowie Online-Rechtswissen bis hin zu persönlicher Beratung bei Anwälten oder juristischen Mitarbeitern der Rechtsschutzversicherung. Kommt es dennoch zu einem akuten Rechtsproblem, ist dieses für die Betroffenen durch den unvorhersehbaren Ausgang und das oft sehr hohe Kostenrisiko in der Regel sehr unangenehm. Selbst bei kleinen Streitwerten kann ein Prozess rasch teuer werden, wenn neben den Kosten des eigenen Anwalts die Gerichtsgebühren bzw. bei Prozessverlust auch die Kosten des gegnerischen Anwalts zu tragen sind. Damit stellt sich jeder, der seine Rechte durchsetzen oder verteidigen möchte, einem enormen Risiko. Eine Rechtsschutzversicherung übernimmt dieses Risiko.

Viele übersehen bei der Rede von Anwaltskosten und Gerichtsgebühren jedoch die Tatsache, dass die Hälfte aller Rechtsstreitigkeiten gar nicht erst vor Gericht landet, sondern schon vorher erfolgreich gelöst wird. Darin zeigt sich die Bedeutung des Angebots an unterschiedlichen Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung als inkludierter Leistungsbestandteil jeder guten Rechtsschutzversicherung. Rasch, kosteneffizient und unbürokratisch nimmt diese z.B. durch Mahnschreiben oder außergerichtliche Interventionen beim Gegner die Interessen der Versicherten wahr. Darüber hinaus kann durch Maßnahmen wie Mediation eine konstruktive und tragfähige Konfliktbeilegung erreicht werden.

Mediation: Ein Beispiel aus der Praxis

Herbert K. wohnte gemeinsam mit seiner vierköpfigen Familie bereits in zweiter Generation in Kirchberg. Vor vier Jahren hat er den elterlichen Bauernhof zu einem stattlichen Wohnhaus umgebaut, in dem später einmal alle seine

drei Kinder wohnen sollen.

Vor einem Jahr erhielt K. eine Verständigung für eine Baubewilligung. Der damalige Nachbar hatte vor zwei Jahren ein großes Grundstück an einen Unternehmer veräußert, der nun auf dem Grundstück eine Fabrik plant, an dem Metall verarbeitet werden soll. K. befürchtete, dass er aufgrund dieses Bauvorhabens mit großer Lärmbelästigung konfrontiert werden würde.

Da es sich um ein sogenanntes vereinfachtes Verfahren handelte, entfiel eine Bauverhandlung. Alle Anrainer konnten bei der Baubehörde Einsicht in die Baupläne nehmen und innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ihre Einwände erheben. Die Befürchtungen von K. wurden mit dem Argument, dass alle notwendigen Auflagen erfüllt werden, nicht stattgegeben.

K. kontaktierte daraufhin den neuen Eigentümer persönlich, der ihm aber relativ knapp mitteilte, dass er nun einen rechtskräftig bewilligten Baubescheid habe und jetzt sein Vorhaben umsetzen wird. K. reagiert emotional und drohte dem Unternehmer, ab sofort jede nur erdenkliche Übertretung sofort zur Anzeige zu bringen – die Situation eskalierte und es gab keine Gesprächsbasis mehr. Der Nebenerwerbsbauer K. sah sich einem übermächtigen Gegner – bald samt großer lärmender Maschinenhalle direkt neben seinem Swimmingpool – wehrlos gegenüber.

Als langjähriger Kunde wandte sich K. nach Zureden seiner Frau an seine Rechtsschutzversicherung. Dort besprach er mit der versierten juristischen Mitarbeiterin die Sachlage und alle möglichen Rechtsmittel. Die Juristin riet zu einer außergerichtlichen Intervention durch Mediation, die als außergerichtliche Lösungsvariante im versicherten Rechtsschutz-Baustein von K. bereits inkludiert ist. K. stimmte dem Vorschlag zu.

Der Rechtsschutzversicherer organisierte mehrere Sitzungen mit beiden Parteien und einem fachkundigen Mediator, bei denen gemeinsame Lösungsoptionen und schlussendlich eine Abschlussvereinbarung erarbeitet wurden. Der Unternehmer verstand die Befürchtungen von K. und gemeinsam mit seinem Architekten wurde das Bauvorhaben insofern geändert, dass der Bürotrakt neben dem Grundstück von K. gebaut wurde – die potentiell lärmende Maschinenhalle dafür am anderen Ende des Grundstücks. K. wiederum räumte dem Unternehmer ein Servitutsrecht ein. Damit können die Büroangestellten rascher zu ihrem Arbeitsplatz fahren. Darüber hinaus zeigte

sich der Unternehmer interessiert, kündigt die von K. als Nebenerwerbsbauer produzierten Lebensmittel für seine Kantine zu kaufen.

Der Rechtskonflikt konnte somit ohne Gang vor Gericht erfolgreich geklärt werden und die Rechtsschutzversicherung von K. hat sämtliche Kosten für Mediationsitzungen übernommen.

Das Resümee: Rechtsschutz schafft Chancengleichheit

Hat man keine Rechtsschutzversicherung im Hintergrund, kann ein solcher Rechtsstreit gegen einen starken Gegner für eine Privatperson bald aussichtslos erscheinen. Darüber hinaus zeigt sich, dass die Leistungsbereitschaft von verant-

wortungsvollen und qualifizierten Rechtsschutzversicherungen mit fachkundiger Beratung und unbürokratischer Umsetzung weit über die reine Kostenerstattung hinausgeht.

Und gerade bei nachbarschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen sollte man versuchen eine außergerichtliche Streitbeilegung, etwa mittels Mediation herbei zu führen, da sonst der nächste Streit schon vorprogrammiert ist.

Klaus Pointner, Leiter Partnervertrieb der D.A.S.



Zertifizierung der ÖVA

Korrektur zum Bericht in der Ausgabe 04/2012

In der Ausgabe des MAKLER INTERN Nr. 4/2012 haben wir über die Aktivitäten der Österreichischen Versicherungsakademie berichtet. Dabei haben wir unter anderem die Zertifizierung durch die Donau Uni Krems sowie der Kepler Universität Linz hervorgehoben.

In diesem Zusammenhang ersuchte uns Hofrätin Dr. Ulrike Oberbauer-Oberparleiter, Leiterin der Rechtsabteilung und stellvertretende Universitätsdirektorin der Johannes Kepler Universität Linz um Veröffentlichung folgender Korrektur:

Die Anerkennung der ÖVA erfolgte durch **das Bildungskonto des Landes OÖ** im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens durch das **Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung an der Johannes Kepler Universität Linz (IBE)**.

Wir entschuldigen uns für unsere missverständliche Information.

Basler ImmoSchutz Um Häuser besser.



Das Basler Immo-Service ist ein zuverlässiger Partner, wenn es um Immobilien geht.

Perfekt abgestimmter Versicherungsschutz, betreut durch ein professionelles Team, ist *das* solide Fundament in diesem Bereich.

Wir machen Sie sicherer. Seit 150 Jahren.
www.basler.at

Jetzt neu:
Das Zusatzpaket für
noch mehr Sicherheit!

+43-1-331 60-0

Rechtsanwalt **aktuell**

Neuerungen bei Zahlungsverzug

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug und Geschäftsverkehr, ABl. Nr. L 48 vom 23.2.2011 werden durch das sog. Zahlungsverzugsgesetz – ZVG (BGBl I 2013/50) einige Änderungen im ABGB, UGB, MRG, ASGG, KSchG und anderen Gesetzen vorgenommen.

Das ZVG ist mit 16.3.2013 in Kraft getreten und ist im Wesentlichen auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die ab dem 16.3.2013 begründet werden bzw. auf Verträge, die ab dem 16.3.2013 geschlossen werden.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Geldschulden sind künftig am Wohnsitz oder der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen, indem der Geldbetrag dort übergeben oder auf ein vom Gläubiger bekannt gegebenes Bankkonto überwiesen wird. Durch diese Bestimmungen werden Geldschulden von „Schickschulden“ nach der bisherigen Rechtslage zu „Bringschulden“ (§ 907a ABGB). Die Konsequenz des Bringschuldskonzepts ist, dass der Schuldner sowohl die Kosten als auch die Gefahr für den Transfer des Geldes zum Gläubiger zu tragen hat. Eine Ausnahme davon wird in § 907a Abs 2 ABGB festgelegt, wenn sich nach Entstehung der Forderung Wohnsitz oder Niederlassung des Gläubigers oder dessen Bankverbindung ändern oder die Ursache für Verzögerungen oder das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers beim Bankinstitut des Gläubigers liegen (§ 907a Abs 2 ABGB).

§ 907a Abs 2 ABGB stellt klar, dass eine Banküberweisung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt ist. Von dieser Bestimmung schafft § 6a KSchG für den Konsumentenbereich eine Ausnahme. Danach reicht die Erteilung des Überweisungsauftrages am Tag der Fälligkeit.

Eine Ausnahme besteht auch für das Versicherungsvertragsrecht. Nach § 36 VersVG in der Fassung des Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde das alte Konzept des ABGB (qualifizierte Schickschulden) für das Versicherungsrecht beibehalten. Insbesondere das Verzögerungsrisiko liegt daher beim Gläubiger, d.h. Überweisungen erfolgen bereits dann rechtzeitig, wenn der Schuldner seinem Bankinstitut fristgerecht den Überweisungsauftrag erteilt, dies unter der Voraussetzung, dass für die Durchführung des Überweisungsauftrags Deckung auf dem Konto des Schuldners besteht. Für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern wird der Verzugszinssatz angehoben von bisher 8 Prozentpunkte über dem

Basiszinssatz auf 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB). Der alte § 352 UGB wurde aufgehoben. Für den Zahlungsverzug wurde ein eigener achter Abschnitt im UGB geschaffen. Soweit die Zahlungsverzögerung dem Schuldner subjektiv nicht vorwerfbar ist, hat er nur den Verzugszinssatz gemäß § 1000 Abs 1 ABGB (4 % fix) zu entrichten.

Festgelegt wurde ferner ein Pauschalbetrag für Mahnspesen in Höhe von € 40,00 als Entschädigung für Betreuungskosten des Gläubigers (§ 458 UGB).

Auch im Bereich des Arbeitsrechts wurde der Verzugszinssatz auf 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz festgelegt (§ 49a ASGG). Ein neuer Fälligkeitstermin wurde im Bereich des Mietrechts geschaffen. Sowohl im Anwendungsbereich des MRG als auch des ABGB und auch des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts wurde der Fälligkeitstermin auf den Fünften des Monats verschoben (§ 15 Abs 3 MRG, § 1100 ABGB, § 20 WGG).

Zu überprüfen werden daher insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsmuster sein und gegebenenfalls auf die gesetzlichen Neuregelungen anzupassen sein.

Betriebsunterbrechungsversicherung – genaue Kausalitätsprüfung erforderlich

In der Entscheidung 7 Ob 71/13m vom 23.5.2013 hatte der OGH über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Der Kläger als Betreiber einer Handelsagentur, hatte eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Zugrunde lagen die ABFT 1995. Gemäß Art 1 Pkt. 3.1.2. ist unter anderem festgelegt, dass sich der Versicherungsschutz nur auf Krankheiten erstreckt, die während der Dauer des Versicherungsvertrags entstehen.

Der Kläger gab im Rahmen der Antragstellung Vorschädigungen hinsichtlich der rechten Schulter und des linken und rechten Knies an. Daraufhin wurden in der Versicherungspolizze Betriebsunterbrechungen infolge von Erkrankungen, Gebrechen oder Unfallverletzungen im Bereich der rechten Schulter und des linken Knies vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

In der Folge kam es zu einem Unfall des Klägers, im Zuge dessen er sich das rechte Knie verletzte. Aufgrund der Verletzung wurde eine Operation erforderlich, wodurch für mehr als 1 Monat 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit eintrat. Klar war, dass bereits vor dem Unfall eine degenerative Kniegelenksab-

– Fortsetzung auf Seite 20 –

„WIR VERTRAUEN AUF IHRE KOMPETENZ!“

VAV ///
VERSICHERUNGEN

DR. NORBERT GRIESMAYR
VAV GENERALDIREKTOR



KOMPLEXE AUFGABEN VERLANGEN NACH EXPERTEN

Es ist schwer, für jeden Versicherungsnehmer die richtigen Produkte auszuwählen und das auch noch zu einem guten Preis – entsprechendes Expertenwissen und ein neutraler Standpunkt sind im Rahmen des „Best Advice“-Grundsatzes unerlässlich.

Wir schätzen es, dass unsere Kunden ausschließlich von unabhängigen Experten beraten werden.

Als Dankeschön für Ihre kompetente Beratung bieten wir Ihnen:

- **Absoluten Kundenschutz (kein Außendienst)**
- **Pünktliche Bezahlung und Top-Konditionen bei der Provision**
- **Innovative elektronische Services (z.B. Datenübermittlung per XML, umfassendes Vertriebspartner-Portal mit Tarifrechnern, u.v.m.)**
- **„Best Advice“-Produkte mit dauerhaft günstigen Prämien**

Erfahren Sie mehr über unsere Produkte und Services unter www.VAVPRO.at.

nützung bestanden hatte. Diese wurde mit 40 % bewertet. 60 % der Schädigung wurden – wie das Erstgericht feststellte – dem Zeitraum nach Versicherungsvertragsabschluss zugewiesen. Der Kläger begehrte 60 % der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen. Die beklagte Versicherung begehrte Klagsabweisung und wendete ein, dass der Unfall nicht zum Entstehen der Kniegelenksarthrose geführt habe, welche letztendlich die gegenständliche Operation (Totalendoprothese) zur Folge gehabt habe.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Berufungsgericht bestätigte das abweisende Urteil. Der OGH erklärte die Revision des Klägers im Sinne eines Aufhebungsbeschlusses für berechtigt.

Der OGH stellt in der Begründung neuerlich klar, dass es sich um eine Sachversicherung, mit welcher der Betrieb und nicht die Person des Betriebsinhabers versichert ist, handelt. Hinsichtlich des Umstands, dass der Versicherer in der Police zwar Betriebsunterbrechungen im Zusammenhang mit der rechten Schulter und dem linken Knie nicht jedoch mit dem rechten Knie ausgeschlossen hatte, führte der OGH aus, dass für die ausdrücklichen Ausschlüsse gelte, dass keine wie immer gearteten Schäden gedeckt seien. Da hinsichtlich des

rechten Knies kein gänzlicher Ausschluss vereinbart worden sei, müsse es diesbezüglich bei der Vertragslage bleiben und damit bei den in den Versicherungsbedingungen vereinbarten Ausschlüssen. Sihin erstrecke sich der Versicherungsschutz nur auf Krankheiten, die während der Dauer des Versicherungsvertrags entstehen.

Ausgehend davon sei, da sich der oben zitierte Risikoabschluss nach Artikel 1 Pkt. 3.1.2. ABFT seinem Wortlaut nach nur auf Krankheiten und nicht auf Unfälle beziehe, abzuklären, ob ohne den Sturz die Operation, wodurch die behauptete Betriebsunterbrechung eintrat, zum damaligen Zeitpunkt auch notwendig geworden wäre (Krankheitsfolge) oder ob der Sturz (Unfall) die (auslösende) Ursache dafür war. War der Unfall operationsauslösend, weil der Vorschaden allein keine Operation und Betriebsunterbrechung notwendig gemacht hätte, wäre die durch den stationären Spitalsaufenthalt verursachte Betriebsunterbrechung gedeckt.

Der Risikoabschluss nach Artikel 1 Pkt. 3.1.2. ABFT bezieht sich seinem Wortlaut nach daher nur auf Krankheiten und nicht auf Unfälle.

Mag. Markus Freiling, Rechtsanwalt



Serie: Juristische Begriffe verständlich erklärt

Rechtsnachfolge

Als Rechtsnachfolge bezeichnet man den Übergang von bestehenden Rechten und Pflichten einer juristischen oder privaten Person auf eine andere, dem sogenannten Rechtsnachfolger. Diese Nachfolge kann auf vertraglicher Vereinbarung beruhen (Bsp.: Kaufvertrag) oder gesetzlich vorgeschrieben sein (Bsp.: Erbschaft).

Grundsätzlich können zwei unterschiedliche Ausprägungen der Rechtsnachfolge unterschieden werden:

1) Einzelrechtsnachfolge oder Singularsukzession:

Darunter versteht man die Rechtsnachfolge hinsichtlich eines bestimmten einzelnen Gegenstandes oder Rechtes. Bei der Übertragung müssen daher für jede Sache, jedes Recht und jede Verpflichtung jeweils eigene Voraussetzungen erfüllt sein.

2) Gesamtrechtsnachfolge oder Generalsukzession:

Der Rechtsnachfolger tritt in alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein. Es müssen demnach für jede Sache, jedes Recht und jede Verpflichtung jeweils keine gesonderten Voraussetzungen erfüllt sein.

In der Versicherungswirtschaft ist die Unterscheidung zwischen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge von besonderer Bedeutung, da nur bei Ersterer ein außerordentliches Kündigungsrecht im Sinne einer Erwerberkündigung zum Tragen kommt.

Quelle:
Russwurm, H./Schoeller, A.: Österreichisches Rechtswörterbuch; Juridica; 1997
<http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch>

mag. meixner



LLOYD'S SYNONYM FÜR INTERNATIONALE VERSICHERUNG

Lloyd's ist kein Versicherungsunternehmen. Lloyd's ist ein einzigartiger Markt in London, auf dem Makler aus aller Welt Deckung für die Risiken ihrer Kunden suchen und diese dort mit den Versicherern (genannt „Underwriter“) persönlich ausverhandeln.

Und Lloyd's ist ein sicherer Markt, der von der Corporation of Lloyd's kontrolliert wird, welche die Standards festlegt, die Performance der Syndikate überwacht und für eine stabile Kapitalausstattung sorgt, aus der alle gültigen Ansprüche reguliert werden können.

Da alle Lloyd's-Polizzen von dieser gemeinsamen Sicherheit profitieren, vergeben die international etablierten unabhängigen Rating-Agenturen ein für alle Syndikate gemeinsames Markt-Rating: • Standard & Poor's: A+ (Strong) • Fitch Ratings: A+ (Strong) A.M. Best: A (Excellent)

Dank eines globalen Netzes von Maklern und Zeichnungsberechtigten vor Ort (sog. „Coverholder“) kann fast jedes Unternehmen, egal wo es seinen Sitz hat, problemlos den Lloyd's Markt nutzen. Dadurch werden ca. 80 % des Lloyd's Geschäftes außerhalb Großbritanniens generiert.

Gelegentlich sind darunter auch besonders spektakuläre Risiken, wie die Stimmbänder eines Opersängers oder die Beine eines Fußballers. Doch unser Geschäft dreht sich größtenteils darum, Deckung für solche existentiellen Gefahren anzubieten, denen Unternehmen und Unternehmer im täglichen Geschäft ausgesetzt sind: Von Sach-, Anlagen- und Maschinendeckung, Sicherstellung des Geschäftsbetriebes (Business Continuity) bis zur Haftpflichtdeckung, aufgrund dessen Unternehmen ihr Geschäft erfolgreich betreiben können.

Lloyd's ist ein reiner Maklermarkt. Der Makler vor Ort kann sich an eine der örtlichen Zeichnungsstellen - COVERHOLDER - vor Ort wenden. Coverholder zeichnen Geschäfte im Auftrag eines Syndikats. Sie kennen den lokalen Markt und bieten dem Kunden direkten Zugang zu einer Lloyd's-Deckung. In Österreich ist z.B. der Lloyd's Versicherer Catlin Europe SE bereits an zwei Standorten, in Innsbruck und in Wien präsent. Daneben haben insbesondere die Unternehmen Barta & Partner und Pantaenius Yachtversicherungen GmbH als Coverholder Zeichnungsvollmachten für Lloyd's.

Neben dieser Zugangsmöglichkeit kann jeder Versicherungsmakler in Österreich sich auch über einen sogenannten Lloyd's Broker jederzeit an Lloyd's in London wenden.

Lloyd's investiert kontinuierlich in die Optimierung von Prozessabläufen: Dadurch konnte beispielsweise die durchschnittliche Schadenbearbeitungszeit im vergangenen Jahr um bis zu 50 % reduziert werden.

Im Auftrag des ÖVM wird Lloyd's im November 2013 einen Workshop in Wien abhalten, in dessen Verlauf neben der Arbeitsweise von Lloyd's auch ausgewählte Versicherungsprodukte dargestellt werden, die interessante Deckungsalternativen bieten.

Die Veranstaltung findet in den Büroräumen des Lloyd's Hauptbevollmächtigten für Österreich, Herrn Dr. Ralph Hofmann-Credner, Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH, Schuberting 6 in 1010 Wien, statt.

Eine Einladung an die Mitglieder erfolgt separat.



LLOYD'S



THE WORLD'S SPECIALIST INSURANCE MARKET

Ausgestattet mit einer unvergleichlichen Kapitalbasis und A+ Ratings, bieten wir finanzielle Sicherheit bei der Risikoabsicherung, eine effektive Schadenregulierung und das Fachwissen tausender erfahrener Underwriter.

Die Weltwirtschaft ändert sich und Lloyd's hat sich selbst einem langfristigen Plan verschrieben, um sich in diesem verändernden Umfeld zu behaupten und zu wachsen. Unsere Vision ist, bis zum Jahr 2025 die weltweite Drehscheibe für Erst- und Rückversicherungsgeschäft zu werden.

In den vergangenen 325 Jahren hatten wir einige der weltweit größten und komplexesten Risiken ihrer Zeit, von der RMS Titanic bis zum World Trade Center, versichert.

Wir versicherten einige der weltweit ersten Automobil-, Luft- und Raumfahrt-, Energie- und Haftpflichtrisiken. Und, in Zusammenarbeit mit unserer Gemeinschaft von lokalen Maklern, wollen wir die Entwicklung weiterführen, die Produkte zu entwickeln, welche diese Generation von Unternehmern und Geschäftsführern braucht.

Wir sind Lloyd's und wir arbeiten für die weltweit führenden Unternehmen.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Ralph Hofmann-Credner,
Lloyd's Hauptbevollmächtigter für Österreich



www.loyds.com/austria



Folgen Sie uns auf Twitter: @LloydsOfLondon



loyds.com/history

Serie: Sozialversicherung

Die Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung in Österreich

Die gesetzliche Unfallversicherung war der erste Zweig der österreichischen Sozialversicherung. Im Laufe von über 100 Jahren hat sie sich erheblich gewandelt. Vor ihrer Einführung konnte ein Dienstnehmer, der einen Arbeitsunfall erlitten hatte, den dadurch erlittenen Schaden an der Person nur über das Schadenersatzrecht geltend machen. Zu diesem Zwecke musste er seinen Dienstgeber klagen, was nicht nur mühsam und kostspielig war, sondern auch das persönliche Verhältnis zwischen den beiden belastete. Es bestand daher die Gefahr, dass der noch weiterhin arbeitsfähige Dienstnehmer aufgrund der eingebrachten Klage seinen Arbeitsplatz verlor. Zudem musste der klagende Dienstnehmer beweisen, dass den Dienstgeber ein Verschulden am Arbeitsunfall traf. Der Dienstgeber wiederum konnte ein Teilverschulden des Dienstnehmers in Treffen führen. Und auch wenn der Dienstnehmer letztendlich mit seiner Klage erfolgreich war, half ihm dies wenig, wenn der Unternehmer später insolvent wurde.

Die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung verbesserte die Stellung des Dienstnehmers entscheidend. Durch sie wurde das Haftpflichtrisiko der Dienstgeber für Personenschäden ihrer Dienstnehmer auf eine **ausschließlich** vom Dienstgeber finanzierte Versicherung übertragen¹. Die Dienstnehmer erhielten dadurch anstelle des nur schwer realisierbaren Schadenersatzanspruches gegen den Dienstgeber einen Anspruch gegen den Unfallversicherungsträger. Sie mussten daher im Falle eines Arbeitsunfalles keinen langwierigen Prozess gegen ihren eigenen Dienstgeber mehr führen, erhielten die Leistung auch bei eigenem Mitverschulden und eine Insolvenz ihres Arbeitgebers hatte keinen Einfluss auf ihren Ersatzanspruch. Da die Dienstgeber die gesamten Kosten der neuen Versicherung trugen, wurden sie von jeder Haftung für Personenschäden aus einem Arbeitsunfall gegenüber dem geschädigten Dienstnehmer befreit, es sei denn, sie hätten diesen Unfall vorsätzlich herbeigeführt².

In den Schutz der neuen gesetzlichen Unfallversicherung wurden zunächst nur Betriebe mit hohem Gefährdungspotential einbezogen und Leistungen nur erbracht, wenn der Unfall auf besondere Betriebsgefahr zurückging. Später wurde der Schutz auf sämtliche Betriebe und auf allen in diesen stattgefundenen Unfällen sowie auf Berufskrankheiten ausgedehnt. Geschützt wurden aber auch direkte Wege zur und von der Arbeit sowie verschiedene nur mittelbar mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Tä-

tigkeiten³. Schließlich wurde der Schutz auch auf Kinder im Vorschuljahr, Schüler, Studenten sowie nichtversicherte Personen ausgedehnt, die bei Hilfeleistungen für andere Menschen verunfallt waren.

Der Gedanke der Ablösung der Unternehmerhaftung durch den Sozialversicherungsträger ist längst kein einheitlicher Erklärungsgrund für die Unfallversicherung mehr. Sie will heute ein Dreifaches:

Sie schützt den Versicherten in seiner Rolle als Erwerbstätiger oder in seiner Rolle als Kind im Vorschuljahr bzw. als Schüler bzw. als Student sowie jedermann bei der freiwilligen Hilfeleistung für Mitmenschen. Außerhalb ihres Schutzes liegt die Privatsphäre der Versicherten⁴.



Quellen:

Brodil, W./Windisch-Gratz, M; Sozialrecht in Grundzügen; Facultas; 2009
www.auva.at
www.sozialversicherung.at

¹ Der Umstand, dass die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung ausschließlich von den Dienstgebern bezahlt werden, erklärt, warum beispielsweise Hausfrauen und Pensionisten über keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz verfügen.

² Diese Durchbrechung des zivilrechtlichen Zurechnungsprinzips bezeichnet man auch als Dienstgeberhaftungsprivileg. Dieses Privileg ist im § 333 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelt.

³ Als Beispiele seien in diesem Zusammenhang Arzt-, Schul- oder Bankwege erwähnt.

⁴ Der Verunfallte erhält jedoch nach einem Freizeitunfall ärztliche Versorgung aus der gesetzlichen Krankenversicherung sowie gegebenenfalls bei Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.



www.oevm.at

Blicken Ihre Kunden durch?
Wir sorgen für Klarheit im Tarif-Dschungel.



ROLAND Rechtsschutz. Klar und kalkulierbar.

Was erwarten Ihre Kunden von einem innovativen Rechtsschutz-Tarif?

Er muss klar und einfach sein: in allen rechtlichen Angelegenheiten.

Der neue ROLAND Tarif bietet Ihren Kunden einen hervorragenden Basischutz und individuelle Ergänzungsbausteine je nach Bedarf. Dabei bietet der neue Top-Tarif zusätzliche Highlights wie telefonische Mediation und in unserem Best Ager-Rechtsschutz einen mobilen Anwalt, der direkt ins Haus kommt.

Informieren Sie sich jetzt unter
www.roland-rechtsschutz.at oder 01 7187733-0



Rechtsprobleme der **Vertragsbeendigung**,

einschließlich praktischer Erfahrungen mit dem VersRÄG 2012“

Wieder einmal konnten wir einen großen Andrang zu dieser ÖVA-Seminarreihe verzeichnen.

Start dazu war die Veranstaltung am 10.9. 2013 im Holiday Inn in Villach. Interessierte und vor allem engagierte Versicherungsmakler haben Frau Prof. Dr. Eva Palten aufmerksam den ausführlich geschilderten und hervorragend erklärten Kündigungsmöglichkeiten mit verfolgt.

DIE „Spezialistin“ im Kündigungsbereich ließ keine Fragen offen und in ihrem lebendigen und auch unterhaltsamen Vortrag wurde diese trockene Thematik mit viel Charme den Zuhörern verständlich nähergebracht.

Ein kurzer Überblick zum Inhalt:

Allgemeine Fragen zu STORNO

- Arten u. Folgen der Vertragsbeendigung
- Inhalt und Auslegung der Kündigungserklärung
- Fristen, Termine
- Vertragsmehrheiten
- Form
- Zugang
- Zurückweisungspflicht
- Kündigung in Vollmacht
- Dauerrabatt
- Insolvenz Unternehmen- VN

- Storno und Provision
- Laufzeit- Obergrenze?
- Kündigung bei Rechten Dritter („Vinkulierung)

Im Weiteren werden auch noch folgende Auflösungsrechte

- Ablaufkündigung
- Verbraucherkündigung
- Schadensfallkündigung
- Besitzwechselkündigung
- und Rücktrittsrechte im Detail besprochen
- Rücktritt/Anfechtung Versicherer, §§ 16 ff
- Rücktrittsrecht VN § 5b
- Rücktrittsrecht VN § 5c
- Sonstige Rücktrittsrechte VN
- Rücktrittsrechte im Vergleich

Sollten Sie sich für dieses Seminar interessieren, hier die nächsten **Termine**:

12. November 2013 im ÖVM Seminarzentrum in Wien 14. und am

29. November 2013 in Vorarlberg, Feldkirch

Die schriftliche Einladung zu dem Seminar in Vorarlberg erfolgt noch. Anmeldungen können aber jederzeit schon unter www.oevm.at ÖVA Seminare/Spezialseminar getätigt werden.



GEMEINSAM NOCH ERFOLGREICHER.



Wir verraten Ihnen gerne wie...



Ernst Vallant
Expansionsmanger
ernst.vallant@efm.at
0664 160 62 69



EFM
VERSICHERUNGSMAKLER
www.efm.at/franchise

EFM - MIT ÜBER 50 STANDORTEN DIE NR. 1 IN ÖSTERREICH



Der Österreichische Versicherungsmaklerring begrüßt seine **neuen Mitglieder** vom Zeitraum **Juni 2013 bis September 2013:**

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter www.oevm.at

Tirol

- asko Assekuranz Makler GmbH, 6334 Schwoich
- Wyk Versicherungsmakler, 6063 Rum
- Steinmayr & Co Insurance Brokers GmbH, 6020 Innsbruck
- I.H.R. Ing. Hermann Rief, 6600 Pflach

Niederösterreich

- Your Partner Versicherungsmakler, 3150 Wilhelmsburg
- Hompasz Vers.makler GmbH, 2486 Pottendorf

Steiermark

- Ihre Versicherungsberatung Ges.m.b.H., 8051 Graz

Der Vorstand des ÖVM trauert um

Dir. Friedrich Poiss

Die Niederösterreichische Versicherung
Leiter Ungebundener Vertrieb und Partnermanagement,
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

Die Nachricht vom plötzlichen, völlig unerwarteten Ableben von Dir. Friedrich Poiss erfüllt uns mit unendlicher Trauer und Fassungslosigkeit. Dir. Poiss hat sich in seiner beruflichen Tätigkeit ganz besonders um die Anliegen und Wünsche der Maklerschaft bemüht. Sein Engagement war immer von fachlicher Kompetenz, Hilfsbereitschaft sowie Freundlichkeit geprägt. Lösungsorientiertes Denken, rasches, unkompliziertes Handeln und Handschlagsqualität zählten zu seinen herausragendsten Eigenschaften.

Die Lücke, die Dir. Poiss hinterlässt, ist groß, die Versicherungswirtschaft verliert einen ganz besonderen Menschen.

Unser Mitgefühl gilt in diesen schweren Tagen den Freunden, Arbeitskollegen aber vor allem seiner Familie.

Wir werden Friedrich Poiss stets in bester Erinnerung behalten.

Für den Vorstand des ÖVM
Ing. Alexander Punzl
Präsident

*Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,
steht im Herzen seiner Mitmenschen
(Albert Schweitzer)*

Arglist und ihre Folgen

Arglist ist bewusste Täuschung und immer dann anzunehmen, wenn der Vertragspartner durch vorsätzliche Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen in Irrtum geführt oder in seinem Irrtum belassen oder sogar bestärkt und hierdurch zum Abschluss des angestrebten Vertrags veranlasst wurde. Nach einhelliger Auffassung reicht für listiges Handeln auch bedingter Vorsatz aus. Für die Beurteilung der listigen Irreführung spielt es demnach keine Rolle, ob die Nachteile tatsächlich eingetreten sind, denen sich der irreführte Vertragspartner mit dem Abschluss des Vertrags ausgesetzt hat. Fehlende Kausalität analog dem Obliegenheitsrecht ist demnach kein Kriterium für eine Leistungspflicht des Versicherers. Maßgebend ist allein, dass die Versicherungsunternehmung den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn der wahre Sachverhalt bekannt gewesen wäre. Niemand soll in seinem Entschluss, ein Rechtsgeschäft überhaupt oder mit einem bestimmten Inhalt vorzunehmen, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bewusst mit dem Ziel beeinträchtigt werden, dass dadurch sein rechtsgeschäftlicher Wille beeinflusst wird oder doch beeinflusst werden könnte. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine arglistige Täuschung erfüllt sind, kommt es maßgeblich auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an. Beweispflichtig ist der Versicherer.

Gemäß § 178k VersVG kann der Versicherer in der privaten Krankenversicherung nach Ablauf von drei Jahren seit dem Vertragsabschluss nicht mehr vom Vertrag zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer die ihm beim Abschluss

obliegende Anzeigepflicht verletzt hat. Das Rücktrittsrecht bleibt jedoch aufrecht, falls diese Pflicht arglistig verletzt worden ist. Der Versicherer bleibt sohin während der gesamten Dauer des Versicherungsverhältnisses zum Rücktritt berechtigt. Konkret bedeutet das: Sollte sich beispielsweise nach fünf Jahren im Zuge eines gedeckten Schadensfalles (Beinbruch) herausstellen, dass der Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Anzeigepflicht (Nichtbekanntgabe einer überstandenen Krebserkrankung) deshalb verletzt hat, weil er Einfluss auf den Abschlusswillen des Versicherers nehmen wollte, so steht dem Versicherer aufgrund dieser arglistigen Täuschung ein Rücktrittsrecht zu. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes führt zu einer gänzlichen Leistungsfreiheit des Versicherers, ungeachtet der fehlenden Kausalität (Schadensfall ist ein Beinbruch und nicht eine neuerliche Krebserkrankung) und des Umstandes, dass seit Abschluss mehr als drei Jahre vergangen sind.

Quellen:
Grubmann, M.; VersVG – Versicherungsvertragsgesetz, Manz, 2012
OGH 30.05.2012, 7 Ob 70/12p



ARAG. DER RECHTSSCHUTZSPEZIALIST.

MACHT STARK.

ARAG Online Rechtsservice

ARAG Online Rechtsservice ist ein neues Instrument, das kostenlosen Zugang zu einer neuen umfangreichen Rechtsdatenbank ermöglicht. Der rasche und individuelle Zugriff auf Vertragsvorlagen, Musterformulare und Mustertexte steht dabei im Vordergrund. Ein wertvoller, juristischer Zusatznutzen für ARAG Kunden.

Die neue Serviceleistung steht allen ARAG Kunden auf Basis des Tarifs 1/2013 zur Verfügung. Das ist die Voraussetzung. Bei Neuverträgen ist **ARAG Online Rechtsservice** automatisch inkludiert. Die Rechtsdatenbank enthält bereits in der Startversion über 1.000 Dokumente. Die Vorlagen sind von Rechtsexperten erstellt, befinden sich auf dem neuesten österreichischen Stand und können alle als Word- oder PDF-Datei rasch und unbürokratisch per Internet-download bezogen werden.

Wesentlichste Dokumentvorlagen (Auswahl)

• Kaufverträge	• Testamentsvorlagen	• Bestätigungen
• Mietverträge	• Darlehensverträge	• Zeugnisse
• Eheverträge	• Vereinbarungen	• Reden zu diversen Anlässen
• Patientenverfügungen	• Vollmachten	• etc.

INDIVIDUELL
UND MODULAR

- Privatkunden
- Klein- und Mittelbetriebe

- Gemeinder und Landwirte
- Medizin- und Gesundheitsberufe

www.ARAG.at

Seminar	Credits WKO	Okt.	Nov.	Dez.
ÖVA Fachgrundausbildung für Mitarbeiter von Maklerbüros <ul style="list-style-type: none"> • ein komplettes Grundschulungsprogramm • Schulungen durch Praktiker • Gruppenarbeiten 	80	15.		
		25.		
	80		7.	
			14.	
	80	29.		
				13.
80		26.		
			3.	
ÖVA Seminar NEU Schadensbearbeitung durch Versicherungsmakler Teil II (siehe Bericht Seite 30)	80	18.		
		24.		
			8.	
ÖVA Seminar Haftpflichtlösungen für Geschäftsführer und Betriebe	80	29.		
		30.		
ÖVA Seminar Haftpflicht und Rechtsschutz	80		18.	
			19.	
ÖVA Seminar Rechtsprobleme der Vertragsbeendigung, einschließlich praktischer Erfahrungen mit dem Vers-RÄG 2012	80		12.	
			29.	

Unsere Aus- u. Weiterbildung ist für das Weiterbildungszertifikat des Fachverbandes der Vers.makler anrechenbar. Die jeweiligen Credits finden Sie in der Spalte „Credits WKO“.

ÖVA Österreichische Versicherungsakademie 2013

Ort	Thema	Referenten
Wien	Unfall, Insassenunfall	Mag. Alexander Meixner
Kärnten		
Wien	Lebensversicherung, BUZ	Mag. Alexander Meixner
Kärnten		
Wien	Grundlagen aus den Bereichen Sozialversicherung und Steuern	Mag. Alexander Meixner
Kärnten		
Wien	Krankenversicherung, BUFT	Mag. Alexander Meixner
Kärnten		
Tirol	Ungerechtfertigte Schadenablehnung – Fälle aus der Praxis	Gerhard Veits
Wien		
Vorarlberg		
Graz	Die Referenten erarbeiten mit den Teilnehmern das Haftungsspektrum der Unternehmen und Manager und stellen geeignete, lösungsorientierte Deckungskonzepte vor	Gerhard Kofler Mag. (FH) Joe Kaltschmid
Wien		
Graz	Bedingungsrechtliche Aspekte und Deckungskonsequenzen bei Personenschäden, Sachschäden, reinen Vermögensschäden; Umdeckungsklauseln; Umweltschäden	Gerhard Kofler Dr. Helmut Tenschert
Wien		
Wien	siehe Bericht auf Seite 24	Dr. Eva Palten
Vorarlberg		

Die einzelnen Einladungen werden noch rechtzeitig per Post versendet.
Anmeldemöglichkeiten auch über unsere Homepage unter: www.oevm.at / Aus- u. Weiterbildung

Das meistbesuchte ÖVA-Seminar „Schadensbearbeitung durch Versicherungsmakler“ findet eine Fortsetzung!

Die Schadensbearbeitung durch den Versicherungsmakler bzw. dessen Personal gehört zu seinen neuralgischsten Tätigkeitsfeldern. Auch wenn die „Schadensbearbeitung“ grundsätzlich abbedungen werden könnte, so bleibt diese sachverständige Leistung des Versicherungsmaklers eines der Hauptargumente für dessen Beauftragung durch die meisten Kunden.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Spezialseminar „Schadensbearbeitung durch Versicherungsmakler“ von Gerhard Veits in den vergangenen Jahren von insgesamt 620 Personen gebucht wurde. Das ist absoluter Rekord! Mit dieser Lehrveranstaltung wurden und werden Kennt-

nisse über die rechtlichen Grundlagen, zur Ablaufsystematik bis hin zur „Psychologie des Schadenfalls“ vermittelt. Gerade die Anleitungen zur Einführung eines systematischen Arbeitsablaufs in der Schadensbearbeitung wurden in unzähligen Maklerunternehmen erfolgreich umgesetzt. Ebenso entwickelte sich das gleichnamige Handbuch zum begehrten Organisationswerkzeug. Aufgrund des weiterhin starken Zuspruchs, werden wir diese Veranstaltung natürlich auch in Zukunft anbieten.

**Ab heuer gibt es die Fortsetzung!
Schadensbearbeitung durch Versicherungsmakler – Teil II**

Dieses neue Seminar stellt die konsequente Weiterführung des bereits vermittelten Lehrstoffes dar und es werden im Wesentlichen folgende Inhalte behandelt:

- Ungerechtfertigte Schadenablehnungen in der Praxis
- Beweislastverteilung im Schadensfall
- Unklare Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen
- Kfz: Reparatur- oder Totalschadenabrechnung
- Das Quotenvorrecht des Versicherungsnehmers

- Neuwert- oder Zeitwertentschädigung
- Einwand der Verjährung durch den Versicherer
- Zinsansprüche des Versicherungsnehmers
- Anwendungsbeispiele auf Basis des VersVG sowie der AVB
- u.v.m.

gerhard veits



Nützen auch Sie dieses wertvolle Weiterbildungsangebot für Versicherungsmakler und deren Personal. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Vortragender: Gerhard **VEITS**

18. Oktober 2013	Hotel Kramsacher Hof	6233 Kramsach
24. Oktober 2013	ÖVA Seminarzentrum	1140 Wien
8. November 2013	Best Western Central Hotel	6800 Feldkirch

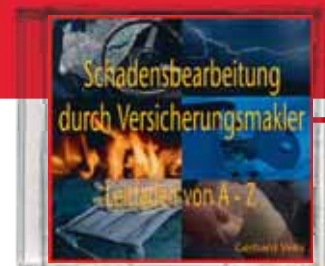
Anmeldungen auch über unsere Homepage www.oevm.at möglich!


Für Sie!

**Hilfreich im Tagesgeschäft
eines Versicherungsmaklers**

Schadensbearbeitung durch den Versicherungsmakler

Anleitung zur Bearbeitung von Standard-Schadensfällen bei Personen-, Sach-, Haftpflicht-, Rechtsschutz und Kfz-Schäden. Grundsätzliches und Einführung für die Ablauforganisation der Bearbeitung. Obliegenheitslisten, Muster Schadenmeldung für jede Sparte uvm.





Vorsorge am richtigen Kurs mit
Bruttoprämien­garantie von der Donau.
Bei steigenden Aktien gewinnen -
aber bei fallenden nicht verlieren.

SmartGarant

Der SmartGarant ist eine wirklich smarte Variante vorzusorgen.

- **100%ige Bruttoprämien­garantie der Donau zum Laufzeitende**
- **Chance auf hohe Rendite**
- **Flexibilität und Sicherheit**
- **Jährlicher Lock-In bereits erreichter Gewinnanteile**

Denn die Vorsorge sollte sich den Bedürfnissen der Kunden anpassen – und nicht umgekehrt.

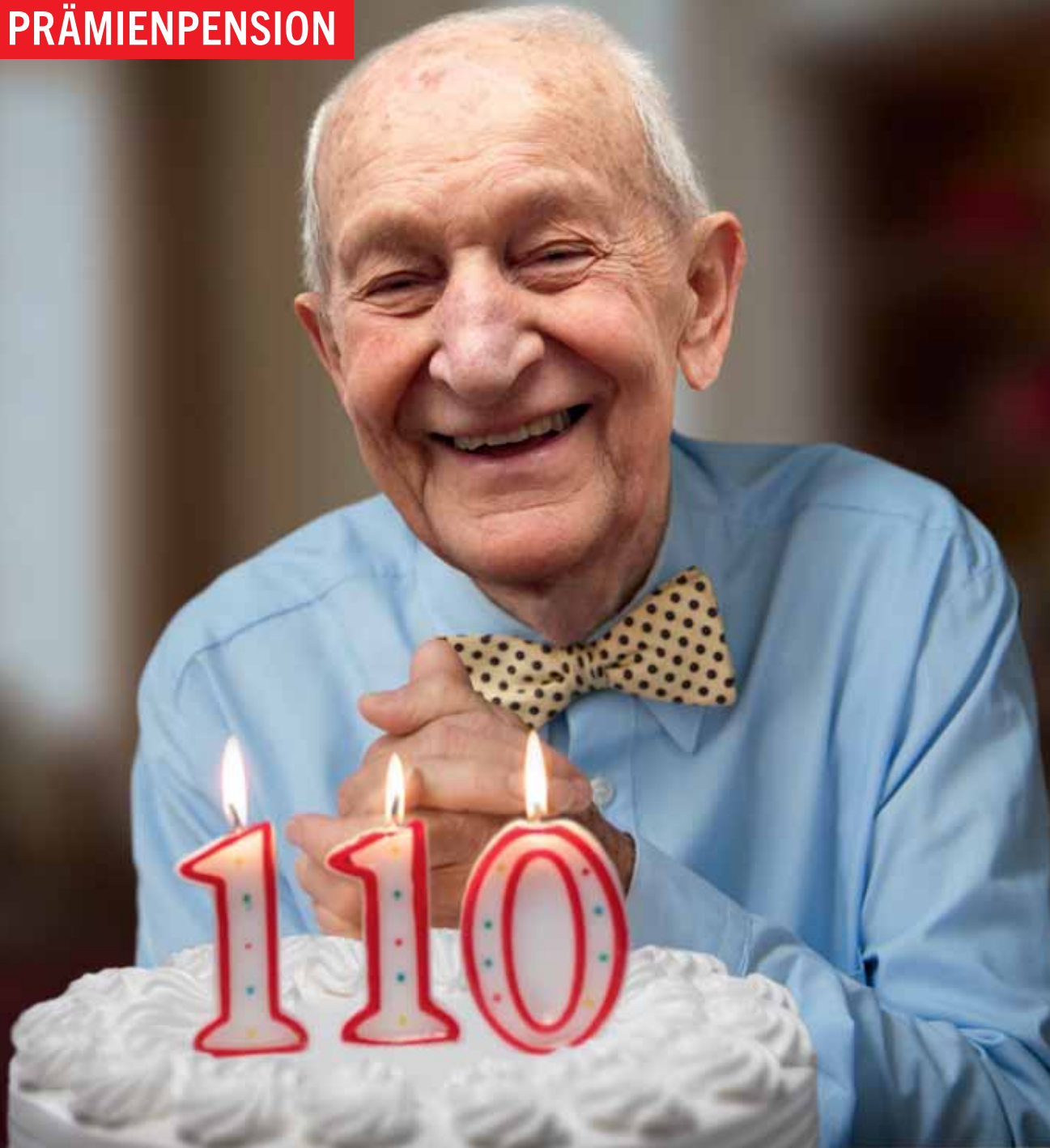
www.donaubrokerline.at

Flexibel wie das Leben



- 1. KOMMT ES ANDERS**
- 2. ALS MAN DENKT**
- 3. SICHER VORSORGEN**

UNSERE PRÄMIENPENSION



Lieber sicher vorsorgen, lebenslang mit Garantie. Die Prämienpension der Wiener Städtischen mit neuen Möglichkeiten und vielen Vorteilen. Erfahren Sie alles über staatliche Förderung, flexible Veranlagung und steuerfreie Zusatzpension mit 100 % Kapitalgarantie.

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN

Infos bei Ihrem/Ihrer PartnerbetreuerIn oder auf wienersaetdtische.at

WIENER 
STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP